

## Stadtkapelle Heilsbronn e.V.

# Hygieneschutzkonzept auf Grund der Corona-Virus Pandemie

(Stand 05.05.2020)

Nach § 2 Abs.6 Satz 1 Nr.4 der zweiten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2.BifS-MV) hat die Stadtkapelle Heilsbronn e.V. im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Musikschulbetriebes und des Orchesterbetriebes ein auf den Verein abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept schriftlich zu fixieren und umzusetzen.

Dieses Konzept basiert u.a. auf den Handlungsempfehlungen der Kommission Vereinsunterstützung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB), den Empfehlungen des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. vom 16.04.2020, den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard), dem Schutz- und Hygienekonzept Bayerischer Sing- und Musikschulen vom 05.05.2020 sowie dem Hygieneplan für Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.04.2020.

Das Hygieneschutzkonzept ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung der Stadtkapelle Heilsbronn e.V. in der Fassung vom 28.12.2018.

## Vorwort

Die Stadtkapelle Heilsbronn e.V. führt ihren **Orchester- und Probenbetrieb** in den Räumlichkeiten der kreiseigenen Markgraf-Georg-Friedrich Realschule in Heilsbronn durch. Der **Unterrichtsbetrieb** der von ihr getragenen Musikschule Heilsbronn findet hauptsächlich in den Räumen der städtischen Grundschule Heilsbronn sowie der Markgraf-Georg-Friedrich Realschule statt.

Darüber hinaus werden Elementar- und Grundfächer in den Räumen der Kooperationspartner (städtische Kindertagesstätten und Einrichtungen freigemeindlicher Träger der Kindertagesstätten sowie der Grundschule Heilsbronn-Bürglein) angeboten. Im Einzelfall wird Instrumentalunterricht in den Wohn- und Geschäftsräumen der Musiklehrer, bzw. Wohnungen der Schüler der Musikschule Heilsbronn durchgeführt.

Das Hygieneschutzkonzept findet ebenfalls auf die Geschäftsstelle im Bürgertreff Heilsbronn und die Verwaltungsräume in der Markgraf-Georg-Friedrich Realschule Anwendung.

Auf Grund zweier Allgemeinverfügungen der Bayerischen Staatsregierung vom März/April 2020 gelten die bestehenden Beschränkungen für die **Orchester- und Probenarbeit** auch nach dem 11.05.2020 weiter. Musikproben und Auftritte sind nach wie vor untersagt. Wegen der weiterhin gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist nach Einschätzung des NBMB davon auszugehen, dass diese Beschränkungen mindestens bis 31.08.2020 bestehen bleiben. Sobald diese Beschränkungen aufgehoben werden, wird das vorliegende Hygieneschutzkonzept an den epidemiologischen Verlauf angepasst.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 05. Mai 2020 verkündet, den **Musikschulbetrieb** unter Auflagen ab 11. Mai 2020 wieder zuzulassen. Explizit genannt wurde der Einzelunterricht, auch zu Hause. Der Präsenzunterricht kann aber nur dann stattfinden, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ein Hygieneschutzkonzept mit bindenden Verhaltensregelungen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte vorliegt.

## **Hygieneeinrichtungen in den Unterrichtsräumen**

Die Möglichkeit zur Handhygiene ist in allen Gebäuden der Schulen und Kindertagesstätten grundsätzlich gegeben (Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet. Einmalhandtücher oder Trockengebläse sind vorhanden).

Da nicht in allen genutzten Räumen eine Handwaschgelegenheit vorhanden ist, werden von der Stadtkapelle Heilsbronn e.V. Hand-Desinfektionsmittel-Spender mit einem geeigneten, zertifizierten Desinfektionsmittel („bedingt viruzid“) zur Verfügung gestellt.

Diese Spender sind von dem jeweiligen Musiklehrer vor Beginn des Instrumentalunterrichts im Unterrichtsraum aufzustellen. Schüler und Lehrer sind verpflichtet, vor und nach jedem Instrumentalunterricht die Hände mit Desinfektionsmittel aus dem Spender zu desinfizieren.

## **Reinigung**

Die Reinigung der Unterrichtsräume und der Verwaltungsräume obliegt grundsätzlich den Sachaufwandsträgern der jeweiligen Einrichtung (Landkreis Ansbach, Stadt Heilsbronn, Bürgertreff).

Die Reinigung der Oberflächen hat von der zuständigen Lehrkraft am Beginn und Ende des Instrumentalunterrichtes, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen zu erfolgen.

Stühle, Tische und stationäre Instrumente müssen durch die Lehrkraft bei einem Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

Die Schüler sind für die Reinigung ihrer Instrumente selbst verantwortlich.

Für die Reinigung der Oberflächen in den Verwaltungsräumen ist die Verwaltungskraft zuständig.

## **Sicherstellung der Schutzabstände**

Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Flure, Türen, Aufzüge) ist den Regelungen der jeweiligen Sachaufwandsträger und Leitungen der Einrichtungen Folge zu leisten. Der Eintritt in die jeweiligen Unterrichtsräume ist nur nach Verlassen des vorherigen Schülers gestattet.

In den Unterrichtsräumen ist ein ausreichender Mindestabstand (mindestens 1,5m) zwischen Schüler und Musiklehrer einzuhalten.

Bei Unterricht mit einem Blasmusikinstrument und bei Gesangsunterricht beträgt der Mindestabstand zwischen Schüler und Lehrer mind. 3m.

Zum Schutz der Lehrkraft und des Musikschülers werden in der Markgraf-Georg-Friedrich Realschule und Grundschule Heilsbronn geeignete Plexiglaswände als „Spuckschutz“ zur Verfügung gestellt.

Diese sind vom Musiklehrer im Unterrichtsraum aufzustellen und nach jeder Unterrichtsstunde bzw. nach jedem Schüler mit zertifizierten Einmalhygiene-Desinfektionstüchern zu desinfizieren.

Personenansammlungen vor den Unterrichtsräumen sind untersagt.

Schüler, Eltern und Lehrer sind verpflichtet, bei Betreten der Unterrichtsgebäude die gebotenen Mindestabstände von 1,5m einzuhalten und die Zugangsregelungen der Sachaufwandsträger der Schulen und Kindertagesstätten zu beachten.

Die Unterrichtsgebäude dürfen grundsätzlich nur von den Lehrkräften und den Schülern betreten werden. Im Ausnahmefall dürfen Schüler von einer weiteren Person begleitet werden (z.B. Elternteil oder Geschwisterkind unter 6 Jahren). In allen Fällen ist der Aufenthalt auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.

#### **Keinen Zutritt zu den Unterrichträumen und Unterrichtsgebäuden haben:**

- positiv auf SARS-CoV-2 getestete oder als positiv eingestufte Personen (bis zum Nachweis eines negativen Tests)
  - Personen, bei denen vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen Quarantänemaßnahmen angeordnet wurden (für die Dauer der Anordnung)
  - Personen, die von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland zurückkehren, für die Dauer von 14 Tagen
  - anderweitig erkrankte Schüler
- Die jeweilige Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern Präsenzunterricht **nicht** zu erteilen; hiervon ausgenommen ist die Erteilung von Musikunterricht via von der Musikschulleitung zugelassener digitaler Medien.

#### **Gruppenunterrichte**

Die Größe und Ausstattung der Räume muss so beschaffen sein, dass die o.a. Mindestabstände einzuhalten sind (Mindestabstand von grundsätzlich 1,5m bzw. beim Musizieren mit Blasinstrumenten von mindestens 3 m). Daraus ergibt sich die Anzahl der Personen, die gleichzeitig in einem Raum musizieren dürfen: Ein Abstand von mindestens 3m zur Seite und nach vorne zur nächsten musizierenden Person ist stets zu gewährleisten.

#### **Umgang mit Kondenswasser aus den Blasinstrumenten**

Um bei Unterricht mit Blasinstrumenten Kontaminationen auszuschließen, ist das Kondenswasser aus den Instrumenten zwischen und nach jeder Unterrichtsstunde vom Schüler (= Verursacher) in einem geeigneten Einweg-Gefäß (z.B. Plastikbecher) aufzunehmen und zu entsorgen. Die Lehrkraft ersetzt die Gefäße bei jedem Schülerwechsel. Die Einweggefäße werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Unter Umständen kann das Kondenswasser über das Waschbecken entsorgt werden. In diesem Fall ist auf sorgfältiges Nachspülen zu achten.

#### **Lüften der Räume**

Zwischen den Unterrichtseinheiten und auch in Abständen während der Unterrichtseinheiten sind die Unterrichtsräume von der jeweiligen Lehrkraft zu lüften (kräftiges Stoßlüften). Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

## Verhaltensregeln vor, während und nach dem Unterricht

Zur Vermeidung von Infektionen sind folgende Verhaltensregeln von allen Beteiligten (Schüler, Eltern und Musiklehrern) zwingend einzuhalten:

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) besonders vor Beginn des Unterrichts.
- Ein Abstand von mindestens 1,5m bzw. 3m -siehe oben- ist einzuhalten.
- Beim Niesen oder Husten ist in die Armbeuge zu husten oder zu niesen.
- Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, nicht verbale Hilfestellungen, Berührung bei Haltungskorrekturen etc.) ist untersagt.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes, der Gang zur Toilette hat unter Einhaltung der o.a. Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung zu erfolgen.
- Ein unnötiger Aufenthalt im Unterrichtsgebäude hat zu unterbleiben.
- Türgriffe, Lichtschalter etc. sind nach Möglichkeit nicht mit der Hand zu betätigen, sondern z.B. mit dem Ellenbogen.
- Gegenstände, wie z.B. Stifte, Drum-Sticks etc. sind selbst mitbringen und nicht zwischen Schülern oder Lehrern zu tauschen.
- Bei spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben! Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatte oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

## Risikogruppen

Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Die Erziehungsberechtigten oder lebensälteren Schüler müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme am Unterricht entscheiden.

Dies gilt insbesondere für Schwangere, Personen über 60 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen. insbesondere Atemwegserkrankungen, Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes mellitus sowie Erkrankungen der Leber oder Niere.

Darüber hinaus gilt das für Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist, Personen mit Schwerbehinderung sowie Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen.

Diese Schutzmaßnahmen gelten für Schüler und Lehrer gleichermaßen. Bei Lehrkräften ist eine Abklärung mit dem Hausarzt oder ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Musikschulleitung erforderlich.

## Allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen

Die Lehrkräfte werden von der Leitung der Musikschule ortsbezogen in die Umsetzung des Hygieneschutzkonzeptes eingewiesen. Die Kenntnisnahme und Einweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Musikschulleitung prüft, ob eine Entzerrung des Unterrichtsbetriebes (z.B. verstärkter Unterrichtsbetrieb am Wochenende) angeboten werden kann. Darüber hinaus sind die Stundenpläne auf die Belegungen der allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten regelmäßig anzupassen. Pausenzeiten bei den Lehrkräften sind versetzt zu planen.

### **Schlussbestimmung**

Das Hygieneschutzkonzept ist vor Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes den Schülern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – sowie den Lehrkräften in geeigneter Weise durch die Leitung der Musikschule zur Kenntnis zu bringen.

Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Zudem ist das Konzept auf der Homepage der Stadtkapelle Heilsbronn e.V. zu veröffentlichen.

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, ist von den jeweiligen Musiklehrern eine Anwesenheitsliste mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums, in dem der Instrumental- und Vokalunterricht durchgeführt worden ist, zu führen und bei der Leitung der Musikschule wöchentlich abzugeben.

Das Hygieneschutzkonzept ist bei Unterricht in den Wohn- und Geschäftsräumen der Musiklehrer bzw. der Wohnungen der Schüler analog anzuwenden. Die Musiklehrer sind dort für die Einhaltung der Hygienevorgaben verantwortlich.

Schüler, die sich nicht an die vorgenannten Verhaltensregeln halten, können durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Wiederaufnahme des vollständigen Musikschulbetriebes wird von der Musikschulleitung und dem Vorstand der Stadtkapelle Heilsbronn e.V. unter Beachtung der epidemiologischen Entwicklung und der staatlichen Vorgaben stufenweise festgelegt.

Wolfgang Prager

Stadtkapelle Heilsbronn e.V.

Heilsbronn, 6. Mai 2020